

Beilage zur 2. Auflage des 'Audit Committee Guide' Leitfaden für Prüfungsausschüsse von Gesellschaften des öffentlichen Interesses¹

Stand: 24. August 2023

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
1. Regulatorische Grundlagen	Der VR kann einen Prüfungsausschuss (PA) einsetzen (OR 716a II). Es bestehen keine weiteren spezifischen Regelungen im Gesetz; zudem gelten die Vorgaben für den Verwaltungsrat (VR) auch für den PA, insbesondere OR 716 I, OR 716a II und OR 716b sowie VegüV ⁶ bzw. OR 734 ff. (in Kraft ab 1. Januar 2023). Im Übrigen gelten die Soft Law-Regularien: Swiss Code und RLCG.	Swiss Code Es bestehen Empfehlungen im Rahmen der Selbstregulierung. RLCG Grundsatz von 'Comply or Explain'. Es ist eine substantielle Begründung im Geschäftsbericht bei Abweichung der Offenlegung bestimmter Informationen notwendig. Basierend auf dem Kotierungsreglement ⁵ sowie auf dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz ⁶ gilt dies für alle Emittenten mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Gilt auch für Emittenten mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, aber nicht im Heimatstaat	Richtlinie/Verordnung zur Abschlussprüfung⁷: Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Public Interest Entities, PIE) einen PA einsetzen. Mitgliedstaaten können Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen, so unter anderem für: 1. Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in kleinen und mittleren PIEs, bei denen die Aufgaben auch vom Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Organ wahrgenommen werden. 2. PIEs, die über ein Gremium mit ähnlicher Funktion gemäss nationalem Recht des Mitgliedstaates verfügen. 3. PIEs, bei denen es	SOX⁸, SEC/PCAOB⁹, Börsenregelungen (z.B. NYSE): PA ist als 'Listing Requirement' für die Verwaltungsräte aller kotierten Gesellschaften obligatorisch. PA muss nach einem Reglement arbeiten, sich jährlich selbst evaluieren und dem Gesamt-VR Bericht erstatten.	FRC Guidance¹⁰: Basiert auf dem UK-Corporate Governance Code. Gilt für in UK erstgelistete Unternehmen. PA ist ein Ausschuss des 'Boards'. FRC publiziert ein Hilfsmittel für den PA ¹¹ und den VR ¹² .

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
		kotiert sind.	sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und alternativen Investmentfonds handelt. 4. Kreditinstitute, deren Anteile in keinem EU-Mitgliedstaat an einem geregelten Markt gelistet sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100'000'000 EUR und es wurde kein Prospekt veröffentlicht. Zudem besteht der PA aus nicht an der Geschäftsleitung beteiligten Mitgliedern des Verwaltungsorgans und/oder Mitgliedern des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens und/oder Mitgliedern, die von der GV des geprüften Unternehmens bestellt		

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
			werden.		
2.1 Wahl der PA-Mitglieder	Die Generalversammlung (GV) einer börsenkotierten Gesellschaft wählt die VR-Mitglieder einzeln (OR 710 Abs. 1; in Kraft am 1. Januar 2023). ¹³ Bei nicht kotierten Gesellschaften dann nicht, wenn, die Statuten es anders vorsehen oder der Vorsitzende der GV es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders anordnet (OR 710 Abs. 2; in Kraft am 1. Januar 2023).	Swiss Code Ernennung der PA-Mitglieder durch VR, sofern das Recht nicht der GV zusteht. VR bestimmt Vorsitzenden und Verfahren. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (Grösse, Komplexität etc.). VR bzw. PA soll aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.	Der Vorsitzende des PA wird von den PA-Mitgliedern oder dem Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens ernannt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Vorsitzende des PA alljährlich von der GV des geprüften Unternehmens gewählt wird.	Das 'Board' wählt die PA-Mitglieder.	Das 'Board' wählt die PA-Mitglieder unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominations-Ausschusses und nach Beratung mit dem Vorsitzenden des PA. Die Wahl erfolgt idR für drei Jahre, Wiederwahl für max. zwei Jahre möglich, unter dem Vorbehalt, dass die Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Verwaltungsratspräsident kann PA-Mitglied, sollte jedoch nicht der Vorsitzende sein.
2.2 Anzahl der PA-Mitglieder	Der Gesamt-VR muss mindestens aus einem Mitglied bestehen (OR 707 I); es besteht keine Beschränkung bei der Mitgliederzahl.	Swiss Code Der Gesamt-VR bzw. PA soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und Funktionen von Leitung und Kontrolle unter sich verteilen können. Die Grösse ist auf die Anforderungen des Unternehmens abzustimmen.	-	Das PA besteht aus mindestens drei Mitgliedern (NYSE 303A.07 (a) ¹⁴).	Das PA sollte aus mindestens drei Mitgliedern, bei kleinen Unternehmen aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
2.3 Fachliche Qualifikation und Erfahrung, Weiterbildung der PA-Mitglieder	-	Swiss Code Mehrheit, darunter Vorsitzender, sollte erfahren im Finanz- und Rechnungswesen sein. Bei komplexen Verhältnissen ist zumindest ein PA-Mitglied Finanzexperte (z.B. CEO, CFO oder Wirtschaftsprüfer). VR-Mitglieder verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten zwecks eigenständiger Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung (GL). VR bzw. VRP sorgt für eine aufgabenbezogene Einführung neu gewählter Mitglieder und eine zweckmässige Weiterbildung.	Zumindest ein PA-Mitglied verfügt über Sachverstand im Bereich der Abschlussprüfung und/oder Rechnungslegung. Die PA-Mitglieder zusammen müssen mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.	Mindestens ein PA-Mitglied ist ein 'Audit Committee Financial Expert' und in Finanz- und Rechnungswesen erfahren. Dieses Mitglied verfügt über: Erfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen vergleichbarer Gesellschaften, Erfahrung in der Anwendung dieser Grundsätze im Zusammenhang mit Schätzungen, Periodenabgrenzungen und Rückstellungen für Abschlusszwecke und in internen Kontrollen des Rechnungswesens, Vertrautheit mit Aufgaben und dem Vorgehen von Prüfungsausschüssen.	Mindestens ein Mitglied des PA ist in Finanz- und Rechnungswesen erfahren, und dessen Wissen ist auf dem aktuellsten Stand. Die neuen PA-Mitglieder absolvieren ein Einführungsprogramm und verschaffen sich einen Überblick über Aufgaben im PA, Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und -risiken. In regelmässigen Weiterbildungen werden die PA-Mitglieder u.a. in den Grundsätzen und Entwicklungen der Finanzberichterstattung, in der internen und externen Revision sowie im Riskmanagement geschult.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
2.4 Unabhängigkeit der PA- Mitglieder	VR-Mitglieder haben die Pflicht zur sorgfältigen Aufgabenerfüllung und Wahrung der Interessen der Gesellschaft in guten Treuen (OR 717 I).	Swiss Code PA besteht ausschliesslich aus nicht-exekutiven und unabhängigen VR-Mitgliedern. Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. VR kann weitere Kriterien zur Unabhängigkeit festlegen.	Die Mehrheit der PA-Mitglieder ist unabhängig. Der Vorsitzende des PA ist grundsätzlich unabhängig. Sind alle Mitglieder des PA Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates unabhängig, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass der PA von den folgenden Unabhängigkeitsanforderungen befreit wird: 1. Die Mehrheit der Mitglieder des PA ist unabhängig. 2. Der Vorsitzende des PA wird von den Ausschussmitgliedern oder dem VR benannt und ist unabhängig. 3. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Vorsitzende des PA alljährlich von der GV gewählt wird.	PA besteht ausschliesslich aus unabhängigen Verwaltungsräten (d.h. keine Honorare oder Entschädigungen für Beratungsdienstleistungen an die Gesellschaft ausserhalb der Verwaltungsrats- und Ausschussentschädigungen oder an 'affiliated person' der Gesellschaft oder an Tochtergesellschaften) (SOX, Sec. 301 (3)). Externe Beurteilung der Unabhängigkeit durch den Abschlussprüfer (PCAOB Auditing Standard for Audits of FYE, AS 1301 und AS 1305) bzw. jährliche Selbstevaluation des PA (NYSE Manual 303A.07 (b) (ii)).	Das PA ist unabhängig und stellt sicher, dass die Interessen der Stakeholders in Bezug auf Jahresabschluss und interne Kontrolle gewährleistet sind.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
2.5 Mehrfach- Mandate der PA- Mitglieder	Die Statuten einer börsenkotierten Gesellschaft müssen Anzahl der Tätigkeiten enthalten, welche die Mitglieder des VR, der GL und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben dürfen, (OR 626 II Ziff. 1 OR; in Kraft am 1. Januar 2023). ¹⁵ Keine generellen Unvereinbarkeitstatbestände.	Swiss Code VR-Mitglied muss seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden. Ausstand bei Vertretung von entgegenstehenden Interessen oder von Interessen Dritter. Ausschluss bei dauerndem Interessenkonflikt. Sorgfältige Prüfung bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten.	-	Falls ein PA-Mitglied in mehr als drei PAs tätig ist, muss VR im Jahresbericht offenlegen, weshalb die mehrfache PA-Tätigkeit des Mitglieds dessen Befähigung nicht vermindert (NYSE Manual 303A.07 (a)).	-

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht²	Schweiz Soft Law: Swiss Code³/RLCG⁴	EU	USA	Grossbritannien
2.6 Ressourcen des PA	Auf Ebene VR führt ein Sekretär das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse (OR 713 III).	Swiss Code Der PA verfügt über ausreichende Ressourcen. Inanspruchnahme von externen Sachverständigen für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft.	-	Anspruch des PA auf unabhängigen Rechtsbeistand oder andere Beratung. Verpflichtung der Gesellschaft, finanzielle Ressourcen für die Beratung zur Verfügung zu stellen.	Das PA sollte über ausreichende Ressourcen verfügen, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Das PA hat Anspruch auf Dienstleistungen des Unternehmenssekretariats. Der 'Board'-Sekretär stellt sicher, dass das PA zeitgerecht die nötigen Informationen und Unterlagen erhält. Verpflichtung des 'Board', finanzielle Ressourcen für die Beratung zur Verfügung zu stellen.
2.7 Vergütung der PA- Mitglieder	Der (von der GV gewählte) Entschädigungsausschuss ist für die Entschädigungspolitik zuständig. Die GV stimmt über die Vergütungen ab, die der VR direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhält. Die Statuten regeln bei börsenkotierten Gesellschaften die Einzelheiten. Mindestvorgaben (OR 734a ff. und 735 ff.; in Kraft am 1. Januar 2023) ¹⁶ sind:	Swiss Code Das Vergütungssystem für nicht-exekutive VR-Mitglieder enthält i.d.R. nur «feste Elemente». Diese bestehen grundsätzlich aus Geldzahlungen und Aktienzuteilungen. Das Vergütungssystem wird so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen und falsche Anreize vermieden werden.	Die Statuten regeln: - Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten; - Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an VR/PA-Mitglieder; - Abstimmung der Ge-V über die Vergütungen.	-	Die PA-Mitglieder sollten für ihre zusätzlichen Tätigkeiten eine finanzielle Entschädigung erhalten. Die Vergütung richtet sich u.a. nach Art und Umfang der Tätigkeit, die Erfahrung des einzelnen Mitglieds und die mit der Aufgabe verbundenen Verantwortlichkeiten.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht²	Schweiz Soft Law: Swiss Code³/RLCG⁴	EU	USA	Grossbritannien
	1. Die jährliche GV-Abstimmung über die Vergütung. 2. Die GV stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des VR, der GL und des Beirats ab. 3. Die Abstimmung der GV hat bindende Wirkung. 4. Wird prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der GV der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.				
3. Wahl der Revisions- stelle	Die GV wählt die Revisionsstelle (OR 698 II). Der VR ist grundsätzlich mit der Geschäftsführung beauftragt, sofern er diese nicht an einen Dritten delegiert (OR 716 und OR 716b). Die Amtsdauer beträgt ein bis drei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist möglich (OR 730a I).	Swiss Code -	Durchführung des Verfahrens für die Auswahl des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft: Erstmalige Mandatsvergabe: Nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens und Evaluation betreffend die Revisionsstelle durch das geprüfte Unternehmen validiert der PA den Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen. Es erfolgt eine	Das PA ist allein zuständig für die Erneuerung und Abberufung der Abschlussprüfer. (Selbst-)Beurteilung des Verständnisses der einzelnen PA-Mitglieder über ihre Verantwortung hinsichtlich der Überwachung des publizierten Jahresabschlusses, des internen Kontrollsystems über prüfungsrelevante Sachverhalte und die Beseitigung aufgedeckter Kontrollschwächen.¹⁷	Empfehlungen PA an VR zuhanden der Generalversammlung betreffend die Wahl, Abwahl, Vergütung und Auftrag der externen Revision. Falls das 'Board' nicht den Empfehlungen des PA folgt, sind die Gründe im Geschäftsbericht aufzuführen. Der PA beurteilt die Risiken bezüglich Qualität und Wirksamkeit des Prozesses zur Erstellung des Geschäftsberichts.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
			Empfehlung des PA mit mindestens zwei Vorschlägen für die neue Revisionsstelle an den Verwaltungsrat. Falls der Vorschlag des VR von der Präferenz des PA abweicht, sind im Vorschlag an die GV die Gründe der Abweichung zu nennen. Verlängerung Höchstlaufzeit: Eine jeweilige Höchstlaufzeit des Revisionsmandates von 10 Jahren wird nur verlängert (20/24 Jahre), wenn die GV auf Empfehlung des PA dem Antrag des VR zustimmt.		Falls die Revisionsstelle zurücktritt, soll der PA die Gründe des Rücktritts untersuchen. Genehmigung der Auftragsbedingungen und Entschädigung für das Revisionsunternehmen durch PA. Der PA prüft bei jedem Prüfungsstart den 'engagement letter' des externen Revisors und erteilt die Zustimmung. Der PA prüft mit dem Abschlussprüfer den Umfang der externen Revision. Der PA sollte sich vergewissern, dass die Höhe des Prüfungshonorars in Bezug auf die Prüfungsdienstleistungen angemessen ist und dass mit einem solchen Honorar eine wirksame, hochwertige Prüfung durchgeführt werden kann.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
4. Unabhängigkeit der Revisionsstelle	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (OR 728 und 729, 730a II und RAG 11) sowie allfällige spezialgesetzlichen Vorgaben ¹⁸ .	Swiss Code Der PA beurteilt die Unabhängigkeit der externen Revision und prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten der Revisionsstelle.	Zur Stärkung der Unabhängigkeit dienen u.a. folgende Aufgabe des PA: Überwachung der Unabhängigkeit ¹⁹ der Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft und insbesondere der Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten prüfungsfremden Dienstleistungen. ²⁰	Der PA genehmigt im Voraus die vom Revisionsunternehmen zu erbringenden Revisionsdienstleistungen sowie zulässigen prüfungsfremden Dienstleistungen, falls das Honorar für die Erbringung prüfungsfremder Dienstleistungen fünf Prozent des Gesamthonorars überschreitet. Die jeweiligen Genehmigungen für die bezogenen prüfungsfremden Dienstleistungen des PA sind in periodischen Berichten gegenüber den Investoren offen zu legen (SOX, sec. 301 (4)).	Der PA beurteilt jährlich die Unabhängigkeit und Objektivität des externen Prüfers und dessen Prüfungsteams bzw. die ergriffenen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit. PA muss sicherstellen, dass die Unabhängigkeit und Objektivität bei der Erbringung von prüfungsfremden Dienstleistungen durch den leitenden Prüfer und das Prüfungsteam sichergestellt ist. PA erstellt Richtlinien betreffend die Erbringung von prüfungsfremden Dienstleistungen durch den externen Revisor, welche bereits vorgängig durch den PA genehmigt wurden bzw. noch zu genehmigen sind.

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
5. Kommunikation des PA mit der Revisionsstelle, mit dem eigenen Unternehmen bzw. Dritten, Ausgestaltung von Sitzungen des PA	<u>i.d.R. schriftliche Berichterstattung</u> Recht jedes VR- bzw. PA-Mitglieds auf Auskunft und Einsicht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft (OR 715a). PA-Beratungen grundsätzlich auch auf dem Zirkulationsweg möglich, sofern nicht ein PA-Mitglied eine mündliche Beratung verlangt (OR 713 II).	Swiss Code <u>Mündliche Berichterstattung</u> Besprechung der Abschlüsse mit Finanzchef und Leiter interne Revision sowie allenfalls getrennt mit Leiter externe Revision. Sitzungsrhythmus, welcher die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben in den ordentlichen Sitzungen regelmässig ermöglicht. Ausserordentliche Sitzungen des PA finden bei Bedarf statt. RLCG Offenlegung Arbeitsweise des PA, des Sitzungsrhythmus, der jeweils üblichen Sitzungsdauer sowie Erläuterung zum Teilnehmerkreis. Angabe der im Berichtsjahr abgehaltenen Anzahl an Sitzungen.	<u>Mündliche Berichterstattung</u> Besprechung zwischen Abschlussprüfer oder Prüfgesellschaft und PA über die Gefahren für die Unabhängigkeit sowie die zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmassnahmen. <u>Schriftliche Berichterstattung</u> Jährliche Berichterstattung durch Abschlussprüfer an PA, dass er unabhängig vom geprüften Unternehmen sind. Information an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung und Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat, und welche Rolle die Prüfung in diesem Prozess gespielt hat. Bericht der Revisionsstelle an PA u.a. betreffend Ergebnisse der Prüfung, Unabhängigkeit, Art und	<u>Schriftliche Berichterstattung</u> Offenlegung der Kriterien des AC bezüglich Wahl der Revisionsstelle, Beurteilung deren Unabhängigkeit und Objektivität sowie Qualität der Revisionsdienstleistungen. Wechselseitige Kommunikation zwischen PA und Prüfer bzw. Prüfgesellschaft, insbesondere betreffend die gesamte Prüfstrategie, Zeitplan der Prüfung, zeitnahe Information über wesentliche Feststellungen während dem Finanzberichterstattungsprozess. Offenlegungspflicht der Spitzenkräfte der Gesellschaft gegenüber den Abschlussprüfern und dem PA hinsichtlich aller Fälle von Betrug oder betrugsähnlichen Handlungen, falls diese von Personen begangen wurden, die im internen Kontrollsystem eine bedeutsame Rolle spielen.	<u>Mündliche Berichterstattung</u> Der PA kann den externen Revisionsmandatsleiter und CFO regelmässig zu den PA-Sitzungen aufbieten. Der PA trifft mindestens jährlich u.a. den externen Revisor - ohne Management - zwecks Besprechung allfälliger Probleme. Jährliche Besprechung zwischen PA und externem Revisor über dessen Feststellungen (z.B. Schlüssel-Beurteilung betr. Rechnungswesen und Rechnungsrevision). Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Prüfungsprozesses Erhalt von Rückmeldungen in die Prüfung involvierter Entscheidungsträger (CFO, Leiter interner Revision) über die Abschlussprüfung. Der Vorsitzende des PA bestimmt die Häufigkeit der PA-Sitzungen; empfohlen werden mindestens drei

	Schweiz. Gesetz: Obligationenrecht ²	Schweiz Soft Law: Swiss Code ³ /RLCG ⁴	EU	USA	Grossbritannien
			Häufigkeit der Kommunikation zw. PA und Verwaltungs- sowie Aufsichtsorgan, Umfang und Zeitplan der Prüfung, Beschreibung der Prüfungsmethode, Darlegung der quantitativen Wesentlichkeitsgrenze. Erläuterungen zu bestimmten Ereignissen betreffend erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit. Angaben betr. Mängel im internen Finanzkontrollsystem.		Sitzungen pro Jahr, abgestimmt auf die Finanzberichterstattung und die Zyklen der internen und externen Revision. <u>Schriftliche Berichterstattung</u> Der PA verlangt jährlich von der Revisionsstelle Informationen über die Prozesse und Richtlinien zur Einhaltung der Unabhängigkeit.

- ¹ Der Rechtsvergleich erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere berücksichtigt er nicht die laufenden bzw. geplanten Änderungen in den verschiedenen Regelwerken.
- ² Obligationenrecht (OR, SR 220).
- ³ economiesuisse, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance, Zürich 2016 (Swiss Code).
- ⁴ Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange vom 1. Oktober 2021, RLCG; Leitfaden von SIX Exchange Regulation AG zur Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance vom 1. Januar 2016 (Leitfaden RLCG; Stand am 10. April 2017).
- ⁵ Kotierungsreglement der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange vom 6. Dezember 2021 (KR).
- ⁶ Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG, SR 958.1).
- ⁷ Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Amtsblatt der Europäischen Union L158 / 196 vom 27. Mai 2014), Richtlinien Abschlussprüfung; Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union, 27. Mai 2014, L158/77.
- ⁸ Sarbanes-Oxley Act, 2002, H.R. 3763, SOX (Sec. 204, 301, 302, 307, 407 und 806) (SOX).
- ⁹ Securities Exchange Act of 1934, SEC (10A); SEC 407 of Regulation S-K (17 CFR 229.407), Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), PCAOB Auditing Standard for Audits of FYE On or After, Dec. 12, 2020
- ¹⁰ Guidance on Audit Committees, Financial Reporting Counsel (FRC), London 2016 (FRC-Guidance).
- ¹¹ FRC, Audit Quality, Practice aid for audit committees, December 2019.
- ¹² FRC, Guidance on Board Effectiveness, März 2011.

-
- ¹³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern Statuten nicht anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen (Art. 710 Abs. 1 OR, gültig vom 1. Juli 1992 bis 1. Januar 2023; AS 1992 733).
- ¹⁴ NYSE Listed Company Manual, 2021 (NYSE Manual).
- ¹⁵ Gemäss bisherigem Recht müssen Statuten insbesondere Bestimmungen über die Einhaltung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre enthalten (Art. 626 Ziff. 5 OR, gültig vom 1. Juli 1992 bis 1. Januar 2023; AS 1992 733).
- ¹⁶ Aktuell gilt die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, VegÜV, SR 221.331, gültig vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2023.
- ¹⁷ PCAOB Auditing Standard for Audits of FYE On or After, Dec. 12, 2020.
- ¹⁸ Beispielsweise Artikel 34 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2, SR 831.441.1) oder Artikel 49 Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51, in Verbindung mit Artikel 728 OR.
- ¹⁹ Unabhängigkeitsbestimmungen gemäss den Artikeln 22, 22a, 22b, 24a und 24b der Richtlinie Abschlussprüfung sowie Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission.
- ²⁰ Insbesondere hat das PA u.a. im Bereich Unabhängigkeit folgende Aufgaben: Genehmigung von prüfungsfremden Dienstleistungen nach Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmassnahmen; Überprüfung, ob die Gesamthonorare für die Erbringung von zulässigen prüfungsfremden Dienstleistungen die Obergrenze von 70% des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erzielten Honorare für Prüfungsdienstleistungen für das geprüfte Unternehmen, Mutterunternehmen, der von ihm beherrschten Unternehmen und der konsolidierten Abschlüsse der betreffenden Unternehmensgruppe einhält; Beurteilung der Entwicklung der Richtlinien des Unternehmens, ob und in welchem Umfang das Prüfungsunternehmen prüfungsfremde Dienstleistungen erbringt, die je nach Mitgliedstaat verboten sein könnten (Steuerberatung, Bewertungen etc.).